

**Erzbischöfliches Priesterseminar
Collegium Borromaeum Freiburg**

**Studien- und Prüfungsordnung
für die Kandidaten des priesterlichen Dienstes der
Erzdiözese Freiburg
Magisterstudiengang Katholische Theologie**

Kirchliches Examen

Der Erzbischof von Freiburg hat zum 01. Juli 2011 in Übereinstimmung mit § 29 (3) des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. BW 2005, 1-75), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Dezember 2008 (GBl. BW, 435), die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für die Kandidaten des priesterlichen Dienstes der Erzdiözese Freiburg in Kraft gesetzt.

Die Ordnung entspricht den Vorgaben der *Rahmenordnung für die Priesterbildung* der Deutschen Bischöfe vom 1. Dezember 1988 in der Fassung vom 12. März 2003, ergänzt durch die *Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses* vom 8. März 2006.

Inhalt

Präambel

I. Inhalt und Struktur des Studiengangs

- § 1 Profil des Studiengangs
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Sprachkenntnisse
- § 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit und ECTS-Punkte
- § 6 Studieninhalte

II. Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- § 7 Zweck und Umfang der Prüfung zum Magister Theologiae
- § 8 Erwerb von ECTS-Punkten
- § 9 Studienleistungen
- § 10 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 13 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren
- § 14 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungen unter Einsatz der Neuen Medien
- § 15 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen und Bildung der Modulnoten
- § 17 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen
- § 18 Orientierungsprüfung
- § 19 Zwischenprüfung
- § 20 Zwischenprüfungszeugnis
- § 21 Zulassung und Anmeldung zur Magisterarbeit
- § 22 Magisterarbeit
- § 23 Mündliche Magisterprüfung
- § 24 Zeitpunkt der mündlichen Magisterprüfung
- § 25 Wiederholung der Magisterarbeit und der mündlichen Magisterprüfung
- § 26 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen, der Magisterarbeit und der mündlichen Magisterprüfung

- § 27 Bildung der Gesamtnote der Magisterprüfung
- § 28 Urkunde und Zeugnis
- § 29 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen der Magisterprüfung
- III. Prüfungsorgane und Durchführung der Prüfungen
- § 30 Prüfungskommission
- § 31 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 32 Anerkennung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 33 Rücktritt von Prüfungen
- § 34 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 35 Nachteilsausgleich
- § 36 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfristen
- IV. Schlussbestimmungen
- § 37 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Präambel

Die Ausbildung der Priesterkandidaten der Erzdiözese Freiburg bis zur Magisterprüfung umfasst im Regelfall zwölf Semester. Dem elfsemestrigen Regelstudium an der Universität geht ein vom Collegium Borromaeum verantwortetes Propädeutikum (Einführungssemester) als zentraler Bestandteil der Priesterausbildung voraus, in dem die Kandidaten eine mit einem Sozialeinsatz kombinierte Einführung in das geistliche Leben erhalten und an für den priesterlichen Dienst notwendigen Ausbildungskursen teilnehmen (u.a. Kirchenmusik, Hebräisch und Bibelschule).

Während des ersten Studienabschnitts absolvieren die Kandidaten ein Praxissemester in einer Seelsorgeeinheit, um erste Erfahrungen im priesterlichen Aufgabenbereich zu sammeln.

Die Magisterprüfung bildet den Abschluss der universitären Ausbildungsphase für die Kandidaten des priesterlichen Dienstes der Erzdiözese Freiburg. Sie ist eine kirchliche Prüfung und wird im Auftrag des Erzbischofs von Freiburg von den Fachvertretern/Fachvertreterinnen der Theologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität abgenommen.

I. Inhalt und Struktur des Studiengangs

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der auf elf Semester angelegte Magisterstudiengang Katholische Theologie – *Kirchliches Examen* vernetzt zentrale theologische Themenbereiche mit berufsspezifischen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Die Kandidaten sollen dazu befähigt werden, Zusammenhänge zu überblicken, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu analysieren und zu bearbeiten. Den Kandidaten werden die Kompetenzen vermittelt, die erforderlich sind, um die erworbenen Fachkenntnisse in verschiedenartigen beruflichen Betätigungsfeldern fruchtbar zu machen. Im ersten Studienabschnitt werden die Kandidaten in den ersten beiden Fachsemestern (Orientierungsphase) in den Umgang mit theologischer Literatur und in die wissenschaftliche Arbeitsweise der Theologie eingeführt. Sie werden mit den Grundlagen der Biblischen, Historischen, Systematischen und Praktischen Theologie sowie der Philosophie und der Religionsphilosophie vertraut gemacht und gewinnen einen Überblick über die Bandbreite der theologischen Fächer, über deren jeweilige Gegenstände und über die fachspezifische Methodik. Aufbauend auf dem so vermittelten Grundlagenwissen werden im dritten bis siebten Fachsemester (Vertiefungsphase) – unterbrochen durch ein Praxissemester – zentrale theologische Fragestellungen behandelt. Dies geschieht im Rahmen von thematisch ausgerichteten Modulen, zu denen die einzelnen theologischen Fächer ihren je spezifischen Beitrag leisten. Die Kandidaten lernen die Bedeutung der theologischen Fächer im Kontext theologischer Fragestellungen kennen und werden angeleitet, in der Zusammenschau unterschiedlicher Fachperspektiven eigenständige Antworten auf theologische Fragen der Gegenwart zu geben. Im zweiten Studienabschnitt, das heißt im achten bis elften Fachsemester werden die zuvor erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen weiter entfaltet. Die fachzentrierten Module befassen sich mit ausgewählten weiterführenden Fragestellungen der einzelnen theologischen Disziplinen und sind auf Spezialisierung und fachwissenschaftliche Vertiefung angelegt. Darüber hinaus werden die berufsspezifischen Kompetenzen weiterentwickelt und zugleich die Grundlagen für eine mögliche Fortsetzung der akademischen Beschäftigung mit theologischen Themen im Rahmen eines Promotionsstudiums gelegt. Den Kandidaten wird Raum geboten, durch frei wählbare Seminare und weitere Wahlveranstaltungen sowie im Praxissemester eigenständig fachliche Schwerpunkte zu bilden. Der Stu-

diengang vermittelt fundamentale und studienfachunabhängige berufsfeldorientierte Schlüsselqualifikationen, insbesondere im Bereich der Vermittlungswissenschaften.

(2) Der Magisterstudiengang Katholische Theologie – *Kirchliches Examen* ist modular aufgebaut. Die Module werden, sofern sie nicht lediglich Studienleistungen beinhalten, mit einer Modulabschlussprüfung oder mit einer oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen.

§ 2 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Magisterstudiengangs Katholische Theologie wird der kanonische akademische Grad Magister Theologiae – *Kirchliches Examen* (Mag. theol.) verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Immatrikulation im Magisterstudiengang Katholische Theologie – *Kirchliches Examen* ist der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife. Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität geregelt.

§ 4 Sprachkenntnisse

Für den Magisterstudiengang Katholische Theologie – *Kirchliches Examen* werden geprüfte Kenntnisse in den klassischen Sprachen Latein, Griechisch und Hebräisch verlangt. Die Kenntnisse der lateinischen Sprache müssen mindestens dem Niveau des Latinums entsprechen. In Griechisch werden Kenntnisse verlangt, die zur Lektüre des Neuen Testaments befähigen. In Hebräisch werden Kenntnisse verlangt, die zur Lektüre des Alten Testaments befähigen. Der Nachweis dieser Sprachkenntnisse muss bis zum Beginn der Vertiefungsphase (§ 1 Absatz 1 Satz 6) erfolgen. Er wird durch Vorlage staatlicher Zeugnisse (Latinum, Graecum, Hebraicum), universitärer Prüfungszeugnisse oder gleichwertiger Nachweise erbracht.

§ 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit und ECTS-Punkte

(1) Das Studium im Magisterstudiengang Katholische Theologie – *Kirchliches Examen* kann im Sommer- und im Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit des Magisterstudiengangs Katholische Theologie – *Kirchliches Examen* beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Magisterarbeit elf Semester. Dies entspricht einem Leistungsumfang von 330 ECTS-Punkten; hiervon entfallen 210 ECTS-Punkte auf den ersten Studienabschnitt mit sieben Semestern (inklusive Praxissemester) und 120 ECTS-Punkte auf den zweiten Studienabschnitt mit vier Semestern. Gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) entspricht im Magisterstudiengang Katholische Theologie – *Kirchliches Examen* ein ECTS-Punkt einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(3) Bei Bedarf werden im Einzelfall bis zu drei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet, wenn sie für den Erwerb der gemäß § 4 erforderlichen Sprachkenntnisse verwendet wurden; die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungskommission.

§ 6 Studieninhalte

(1) Der Magisterstudiengang Katholische Theologie – *Kirchliches Examen* gliedert sich in einen ersten Studienabschnitt, bestehend aus einer Orientierungsphase im ersten und zweiten Fachsemester mit einem Leistungsumfang von 60 ECTS-Punkten, einer Vertiefungsphase vom dritten bis siebten Fachsemester mit einem Leistungsumfang von 120 ECTS-Punkten sowie einem Praxissemester im fünften Semester mit einem Leistungsumfang von 30 ECTS-Punkten, und einen zweiten Studienabschnitt, bestehend aus einer Spezialisierungsphase vom achten bis elften Fachsemester mit einem Leistungsumfang von 120 ECTS-Punkten, als dessen Abschluss die Magisterprüfung abzulegen ist, die aus dem Anfertigen einer Magisterarbeit und dem Ablegen der mündlichen Magisterprüfung besteht.

(2) Am Magisterstudiengang Katholische Theologie – *Kirchliches Examen* sind folgende Fächergruppen und Fächer beteiligt:

1. Fächergruppe Biblische und Historische Theologie:
Alttestamentliche Literatur und Exegese
Neutestamentliche Literatur und Exegese

Alte Kirchengeschichte und Patrologie
 Mittlere und Neuere Kirchengeschichte/Frömmigkeitsgeschichte und Kirchliche Landesgeschichte
 Christliche Archäologie und Kunstgeschichte

2. Fächergruppe Systematische Theologie:
 - Philosophie
 - Christliche Religionsphilosophie
 - Fundamentaltheologie/Religionsgeschichte
 - Dogmatik
 - Liturgiewissenschaft
 - Moraltheologie
3. Fächergruppe Praktische Theologie:
 - Pädagogik und Katechetik
 - Pastoraltheologie
 - Christliche Gesellschaftslehre
 - Caritaswissenschaft und Christliche Sozialarbeit
 - Kirchenrecht und Kirchliche Rechtsgeschichte.

(3) Die nachfolgend in den Tabellen 1 bis 3 aufgeführten Module sind nach Maßgabe der Regelungen in den Absätzen 4 bis 9 zu absolvieren Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen werden im jeweils geltenden Modulhandbuch näher beschrieben.

Tabelle 1: Erster Studienabschnitt – Module der Orientierungsphase

Modul Lehrveranstaltung	Art	P/WP	ECTS- Punkte	Studienleistungen/ Prüfungsleistungen
M 0 Wissenschaftliche und berufspraktische Einführung				
Kommunikation	V/K/Ü	P	3	SL
Grundlagen der theologischen Literaturkunde	Ü	P	1	SL
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	S	WP	4	PL: Referat und/ oder Hausarbeit
M 1 Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht				
Einleitung in das Alte Testament	V/K	P	9	PL: mündlich oder schriftlich
Hermeneutik, Zentralthemen Altes Testament	V/K	P		
Einleitung in das Neue Testament	V/K	P		
Hermeneutik, Zentralthemen Neues Testament	V/K	P		
Neutestamentliche Zeitgeschichte	V/K	P		
Methoden der Exegese: Altes Testament oder Neues Testament	S	WP	4	PL: Referat und/ oder Hausarbeit
M 2 Einführung in die Theologie aus historischer Sicht				
Einführung in die Kirchengeschichte	V/K/Ü	P	4	PL: mündlich oder schriftlich
Zentralthemen der alten oder der mittleren und neueren Kirchengeschichte	S	WP	4	PL: Referat und/ oder Hausarbeit
M 3 Einführung in die Systematische Theologie				
Einführung in die christliche Glaubenslehre	V/K/S	P	6	PL: mündlich oder schriftlich
Theologische Erkenntnis- und Prinzipienlehre	V	P		
Einführung in die Liturgiewissenschaft	V	P	7	PL: mündlich oder schriftlich
Einführung in die Religionsgeschichte	V	P		
Einführung in die Moraltheologie	V	P		

M 4 Einführung in die Praktische Theologie				
Basiswissenskurs	V/K	P	10	PL: mündlich oder schriftlich
Grundlagenveranstaltung	V/K	P		
M 5 Einführung in philosophische Grundfragen der Theologie				
Einführung in die Philosophie I	V/K/S	P	8	PL: mündlich oder schriftlich
Einführung in die Philosophie II	V/K/S	P		
Einführung in die Religionsphilosophie	V/K/S	P		

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Veranstaltung; P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung; V = Vorlesung; K = Kolloquium; Ü = Übung; S = Seminar; Pr = Praktikum; L = Lektürekurs; var. = variabel

Tabelle 2: Erster Studienabschnitt – Module der Vertiefungsphase

Modul Lehrveranstaltung	Art	P/WP	ECTS- Punkte	Studienleistungen/ Prüfungsleistungen
M 6 Welt und Mensch als Schöpfung Gottes				
Schöpfung und Mensch im Alten Testament	V	P	10	PL: mündlich oder schriftlich
Mensch und Schöpfung im Neuen Testament	V	P		
Naturphilosophie	V/S	P		
Philosophische Anthropologie	V/S	P		
Alleinheitsdenken und Schöpfungsdifferenz	V	P		
Schöpfungslehre/Theologische Anthropologie	V	P		
Sexualethik und Ethik der Lebensformen	V	P		
M 7 Gotteslehre				
Zentrale Gottesbilder im Alten Testament	V/K	P	10	PL: mündlich oder schriftlich
Gottesverkündigung Jesu	V/K	P		
Entwicklung der Gotteslehre	V	P		
Philosophische Gotteslehre	V/K/S	P		
Theo- und Anthropoziee	V/K	P		
Trinitätslehre	V/K	P		
M 8 Die biblische Botschaft von der Gottesherrschaft und das Bekenntnis zu Jesus Christus				
Königtum Gottes und messianische Erwartung	V	P	10	PL: mündlich oder schriftlich
Jesus – Bote der Basileia Gottes	V	P		
Christologische Streitigkeiten bis zum Konzil von Chalzedon	V	P		
Grundlagen der Christologie und Soteriologie	V	P		
Selbstoffenbarung und nichtchristliche Jesusdeutung	V	P		
M 9 Wege christlichen Denkens und Lebens				
Paradigma „Alte Kirche“	V	P	10	PL: mündlich oder schriftlich
Paradigma „Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit“	V	P		
Einführung in die christliche Ikonographie	V/K	P		

Theologie des geistlichen Lebens	V	P		
M 10 Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes				
Anfänge der Kirche im Neuen Testament	V/K	P	10	PL: mündlich oder schriftlich
Kirchenverständnis in Mittelalter und Neuzeit	V/K	P		
Theologie und Liturgie der Eucharistie	V/K	P		
Ekklesiologie: Dogmatische Grundlegung	V/K	P		
Ekklesiologie: Pastoraltheolog. Konkretionen	V/K	P		
Ekklesiologie: Kirchenrechtliche Konkretionen	V/K	P		
M 11 Dimensionen und Vollzüge des Glaubens				
Gebet, Gottesdienst, Feste im biblischen Israel	V/K	P	9	PL: mündlich oder schriftlich
Glaubensvollzüge in frühchristlicher Zeit	V/K	P		
Feier der christlichen Initiation	V/K	P		
Einführung in Sakramentenpastoral/-katechese	V/K	P		
Sakramentenrecht	V/K	P		
Einführung in die Homiletik	V/K	P	1	SL
M 12 Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt				
Politische Philosophie	V/S	P	10	PL: mündlich oder schriftlich
Einführung in die philosophische Ethik	V/S	P		
Bioethik	V/K	P		
Grundlagen der christlichen Sozialethik	V/K/S	P		
Kirche und Staat	V/K	P		
M 13 Christ werden in heutiger Kultur und Gesellschaft				
Grundfragen religiösen Lehrens und Lernens	V	P	10	PL: mündlich oder schriftlich
Jugendarbeit und Erwachsenenbildung	V/S	P		
Bild und Religion	V	P		
Gebet und Zeit in der Liturgie	V	P		
Aktuelle Fragen christlicher Kulturentwicklung	K	P		
M 14 Das Christentum im Verhältnis zum Judentum und zu den Religionen				
Religion und Gottesverständnis im frühen Judentum	V/K	P	10	PL: mündlich oder schriftlich
Botschaft Jesu vom Reich Gottes	V/K	P		
Einführung in die Weltreligionen	V	P		
Religionstheologie	V/Ü	P		
Philosophie der Religionen	V/S	P		
M 15 Schwerpunktstudium I				
Vorbereitung des Praxissemesters	var.	P/WP	5	SL: variabel
Theologisches Hauptseminar I	S	WP	5	PL: Referat und/oder Hausarbeit
Theologisches Hauptseminar II	S	WP	5	PL: Referat und/oder Hausarbeit
Theologisches Hauptseminar III	S	WP	5	PL: Referat und/oder Hausarbeit

Theol. Vertiefungsveranstaltungen nach Wahl	var.	WP	10	SL: variabel
Praktika				
Gemeindepraktikum	Pr	P	15	SL: Praktikumsbericht
Schulpraktikum	Pr	P	15	SL: Praktikumsbericht

Tabelle 3: Zweiter Studienabschnitt

Modul Lehrveranstaltung	Art	P/WP	ECTS- Punkte	Studienleistungen/ Prüfungsleistungen
M 16 Vertiefung Exegese und biblische Theologie				
Exegese einer Schrift des AT	V/K	P	5	PL: mündlich oder schriftlich
Lektüre von Texten des AT	L	P		
Bibeltheologisches Thema des AT	V/K	P		
Exegese einer Schrift des NT	V/K	P	5	PL: mündlich oder schriftlich
Lektüre von Texten des NT	L	P		
Bibeltheologisches Thema des NT	V/K	P		
M 17 Vertiefung Historische Theologie				
Alte Kirchengeschichte: Aktuelle Probleme in historischer Perspektive	V/K/S	P	5	PL: mündlich oder schriftlich
Mittlere und neuere Kirchengeschichte: Aktuelle Probleme in historischer Perspektive	V/K/S	P		
M 18 Vertiefung Dogmatik				
Eschatologie und Begräbnisfeier	V/K	P	10	PL: mündlich oder schriftlich
Mariologie	V/K	P		
Gnaden- und Rechtfertigungslehre	V/K	P		
Evangelische Theologie	V/K	P		
M 19 Vertiefung Fundamentaltheologie/Philosophie				
Prinzipien philosophischer Erklärungsmodelle	V/S	P	6	PL: mündlich oder schriftlich
Vernunft und (religiöser) Glaube	V/S	P		
Gott denken im Kontext der Moderne	V+S	P	4	PL: mündlich oder schriftlich
M 20 Vertiefung Ethik				
Fundamenteethik	V/K/S	P	10	PL: mündlich oder schriftlich
Soziale Gerechtigkeit in Politik und Wirtschaft	V/K/S	P		
M 21 Vertiefung Theologische Vermittlung und Bildung				
Seminar zur Fachdidaktik	S	P	10	PL: mündlich oder schriftlich
Ehepastoral	V	P		
Alten-/Krankenpastoral	V	P		
M 22 Vertiefung Kirchliche Ordnung und liturgische Praxis				
Homiletische Übungen	Ü	P	2	SL
Sakramentale Feiern	V/K	P	3	PL: mündlich oder schriftlich
Eherecht	V/K	P	5	PL: mündlich oder schriftlich
Kanonisches Lehrrecht	V/K	P		

M 23 Schwerpunktstudium II				
Nachbereitung des Praxissemesters	var.	P/WP	8	SL: variabel
Hauptseminar IV	S	WP	5	PL: Referat und/ oder Hausarbeit
Hauptseminar V	S	WP	5	PL: Referat und/ oder Hausarbeit
Hauptseminar VI	S	WP	5	PL: Referat und/ oder Hausarbeit
Kommunikation und Konflikt	V	P	2	SL
M 24 Magisterarbeit und mündliche Magisterprüfung				
Magisterarbeit	–	P	20	PL: Magisterarbeit
Mündliche Magisterprüfung	–	P	10	PL: mündliche Prüfung

(4) In der Orientierungsphase des ersten Studienabschnitts, das heißt im ersten und zweiten Fachsemester sind die in Absatz 3 in Tabelle 1 aufgeführten Module M 0 bis M 5 in beliebiger Reihenfolge zu absolvieren. Die mit P gekennzeichneten Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen) müssen absolviert werden. Bei den mit WP gekennzeichneten Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen) kann aus dem zum jeweiligen Modul gehörigen Angebot an Lehrveranstaltungen gewählt werden.

(5) In der Vertiefungsphase des ersten Studienabschnitts sind im dritten bis siebten Fachsemester die in Absatz 3 in Tabelle 2 aufgeführten Module in beliebiger Reihenfolge zu absolvieren. Voraussetzung für die Belegung der Module der Vertiefungsphase sind die erfolgreiche Absolvierung von drei beliebigen Modulen der Orientierungsphase sowie der Nachweis der gemäß § 5 erforderlichen Sprachkenntnisse.

(6) Im Rahmen des Moduls M 15 Schwerpunktstudium I ist in jeder der drei in Absatz 2 aufgeführten Fächergruppen ein Hauptseminar zu absolvieren. Eines dieser drei Hauptseminare muss ein interdisziplinäres Seminar sein. Interdisziplinarität ist gegeben bei einer Kombination von theologischen Fächern derselben oder verschiedener Fächergruppen gemäß § 6 Absatz 2 sowie bei einer Kombination von theologischen Fächern mit Fächern anderer Fakultäten. Ein interdisziplinäres Hauptseminar mehrerer theologischer Fächer wird derjenigen Fächergruppe zugeordnet, zu dem dasjenige theologische Fach gehört, in dem die in diesem Hauptseminar erbrachte Prüfungsleistung ihren inhaltlichen Schwerpunkt hat. Weitere 10 ECTS-Punkte sind durch die Belegung von Vertiefungsveranstaltungen zu erwerben, die aus allen theologischen Disziplinen gewählt werden können.

(7) In der Regel im fünften Fachsemester ist ein Praxissemester zu absolvieren. Es besteht aus einem Gemeinde- und einem Schulpraktikum im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten. Es vermittelt einen Einblick in die Seelsorge innerhalb einer Seelsorgeeinheit sowie in den Religionsunterricht und damit in typische Tätigkeitsfelder des Priesters, und zwar überwiegend durch Hospitation und gelegentlich durch praktische Mitarbeit. Näheres zu Art, Umfang und Zeitpunkt des Praxissemesters regelt die Praktikumsordnung des Erzbischöflichen Priesterseminars Collegium Borromaeum. Über Ausnahmen bezüglich des Praxissemesters entscheidet in begründeten Fällen die Ausbildungsleitung des Erzbischöflichen Priesterseminars, die in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertretern auch für die Durchführung und Leitung des Praktikums sowie für die Vergabe der Praktikumsplätze zuständig ist. Die Praktikumerfahrungen und ihre Reflexion sind jeweils in einem Praktikumsbericht zu dokumentieren. Der Bericht und eine empfehlende Stellungnahme der Praktikumsleitung sind Voraussetzung für die Vergabe der dem Praktikum jeweils zugeordneten ECTS-Punkte.

(8) Die Kandidaten studieren im dritten Studienjahr an einer auswärtigen Theologischen Fakultät (Große Externitas). Bei der Wahl des auswärtigen Studienortes ist darauf zu achten, dass die dort zu erbringenden Studienleistungen den Anforderungen der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung entsprechen. Hierbei ist eine Beratung über kompatible Studienorte durch den Rektor der Studienbegleitung zwingend vorgeschrieben. Über Ausnahmen bezüglich der Teilnahme an der Externitas entscheidet die Ausbildungsleitung des Erzbischöflichen Priesterseminars.

(9) Im zweiten Studienabschnitt (achtes bis elftes Fachsemester) sind die in Absatz 3 in Tabelle 3 aufgeführten Module zu absolvieren. Mit Ausnahme des Moduls M 24 Magisterarbeit und mündliche Magisterprüfung können sie im Rahmen des Lehrangebots in beliebiger Reihenfolge belegt werden. Voraussetzung für die Belegung der Module des zweiten Studienabschnitts ist der erfolgreiche Abschluss aller Module des ersten Studienabschnitts.

(10) Im Rahmen des Moduls 23 Schwerpunktstudium II ist in jeder der drei in Absatz 2 aufgeführten Fächergruppen ein Hauptseminar zu absolvieren, von denen eines ein interdisziplinäres Seminar sein muss. Absatz 6 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

II. Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 7 Zweck und Umfang der Prüfung zum Magister Theologiae

(1) Durch die Prüfung zum Magister Theologiae soll festgestellt werden, ob der Kandidat die im Magisterstudiengang Katholische Theologie – *Kirchliches Examen* vermittelten Fachkenntnisse und die für den priesterlichen Dienst erforderlichen Kompetenzen erworben hat und in der Lage ist, wissenschaftliche und praktische Problemstellungen aus dem Bereich der Theologie sachgerecht zu bearbeiten und zu lösen.

(2) Die Magisterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen (Modulabschluss- oder Modulteilprüfungen), der Magisterarbeit und der mündlichen Magisterprüfung.

(3) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen, die Magisterarbeit sowie die mündliche Magisterprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Darüber hinaus müssen alle in den gemäß § 6 Absatz 3 zu belegenden Modulen für die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen ECTS-Punkte erworben worden sein.

§ 8 Erwerb von ECTS-Punkten

(1) Die den einzelnen Modulen, Lehrveranstaltungen oder sonstigen Leistungen zugeordneten ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle geforderten Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.

(2) Art, Zahl und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.

§ 9 Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von dem Kandidaten im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden; sie können auch in der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bestehen. Welche Studienleistungen zu erbringen sind und welche dieser Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung nachzuweisen sind, ist im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und wird den Kandidaten spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(2) Die Studienleistungen sind von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.

§ 10 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in Form von Modulprüfungen erbracht. Modulprüfungen sind entweder Modulabschlussprüfungen, in denen jeweils alle Komponenten eines Moduls abgeprüft werden, oder Modulteilprüfungen in einer oder mehreren Komponenten eines Moduls. Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch geregelt und werden den Kandidaten spätestens zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Sind die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden.

§ 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen und Referate. Mündliche Prüfungsleistungen werden in Deutsch oder in der Sprache erbracht, in der die zugehörigen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

(2) Durch mündliche Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er über ein dem Stand des Magisterstudiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfung vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin abgelegt. Zulässig sind auch Gruppenprüfungen mit bis zu vier Prüflingen, die vor mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen abgelegt werden. Hierbei wird jeder Prüfling grundsätzlich nur von einem Prüfer/einer Prüferin geprüft. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 15 und höchstens 20 Minuten. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 16 hört der Prüfer/die Prüferin im Falle einer Kollegialprüfung den anderen Prüfer/die andere Prüferin bzw. die anderen Prüfer/Prüferinnen an, andernfalls den Beisitzer/die Beisitzerin.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen bzw. dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterzeichnen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Kandidaten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigem Grund oder auf Antrag des Prüflings sind studentische Zuhörer auszuschließen.

(6) Durch ein Referat soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, sich im Rahmen eines Vortrags mit einem bestimmten Gegenstand seines Fachgebiets wissenschaftlich auseinanderzusetzen. Die Dauer eines Referats soll 15 Minuten nicht unterschreiten und 30 Minuten nicht überschreiten.

§ 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten), Hausarbeiten, Essays und Protokolle. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in Deutsch oder in der Sprache zu erbringen, in der die zugehörigen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden. Die Bearbeitung einer Klausur mit nicht deutschsprachiger Aufgabenstellung kann in deutscher Sprache erfolgen.

(2) In einer Klausur soll der Kandidat nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihrer Fachs die gestellten Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(3) Die Dauer von Klausuren soll sich an der Vorgabe orientieren, dass für einen ECTS-Punkt eine Bearbeitungszeit von maximal 30 Minuten vorgesehen wird. Die Dauer von Klausuren soll im ersten Studienabschnitt in der Orientierungsphase höchstens 60 Minuten und in der Vertiefungsphase sowie im zweiten Studienabschnitt höchstens 120 Minuten betragen. Die Termine für Klausuren sowie die zulässigen Hilfsmittel werden den Kandidaten vom Prüfungsamt mindestens drei Wochen vorher in geeigneter Form bekanntgegeben.

(4) In einer Hausarbeit oder einem Essay soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, sich in schriftlicher Form mit einem bestimmten Gegenstand seines Fachgebiets wissenschaftlich auseinanderzusetzen.

(5) In einem Protokoll soll der Kandidat in Form eines schriftlichen Berichts nachweisen, dass er mit Erfolg an einem Seminar, Projekt oder Praktikum teilgenommen hat.

(6) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten; entfallen hiervon mindestens zwei Wochen auf die vorlesungsfreie Zeit, soll das Bewertungsverfahren insgesamt nicht länger als sechs Wochen dauern. Die Prüfungskommission legt jeweils zu Beginn des Semesters die Termine für den Abschluss der Bewertungsverfahren der schriftlichen Prüfungsleistungen und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse fest, so dass gewährleistet ist, dass die Kandidaten die Anmeldefristen für die Wiederholungsprüfungen im folgenden Semester einhalten können. Die Prüfungskommission kann die Festlegung der Termine dem Vorsitzenden übertragen.

§ 13 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren

(1) Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren). Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf den Lehrstoff des jeweiligen Moduls beziehen und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Es sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Bei der Erstellung der Prüfungsfragen durch mindestens zwei Prüfer/Prüferinnen gemäß § 27 ist festzulegen, welche Antworten als richtig anerkannt werden.

Die Prüfungsaufgaben sind von den Prüfern/Prüferinnen vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 offensichtlich fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, dürfen diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht berücksichtigt werden. Die Anzahl der Prüfungsaufgaben verringert sich entsprechend. Bei der Bewertung der Klausur gemäß Satz 1 ist von der verringerten Anzahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verringerung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(2) Klausuren gemäß Absatz 1 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist zutreffend) bestehen, sind bestanden, wenn der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn der Anteil der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen nicht mehr als 20 Prozent unter den durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge der jeweiligen Modulprüfung liegt. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Klausur gemäß Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,

„gut“, wenn er mindestens 50 Prozent, jedoch weniger als 75 Prozent,

„befriedigend“, wenn er mindestens 25 Prozent, jedoch weniger als 50 Prozent,

„ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(3) Für Klausuren gemäß Absatz 1 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl x , die zwischen null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist zutreffend) bestehen, gelten die Regelungen des Absatzes 2 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsfragen zur Gesamtzahl der Prüfungsfragen das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht. Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben; die Grundwertung einer Frage kann null Punkte jedoch nicht unterschreiten. Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(4) Gehen die Aufgaben nicht alle mit der gleichen Gewichtung in die Gesamtbewertung ein, so ist für jede einzelne Prüfungsaufgabe die Gewichtung auf dem Aufgabenblatt anzugeben.

(5) Bei Klausuren, die nur teilweise im Antwortwahlverfahren abgenommen werden, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 nur für den jeweils betroffenen Teil der Klausur.

(6) Übersteigt die Zahl der gemäß Absatz 1 Satz 6 zu eliminierenden Prüfungsaufgaben 15 Prozent der Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben nach dem Antwortwahlverfahren, so ist die Klausur insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für Klausuren, die nur zum Teil aus Prüfungsaufgaben nach dem Antwortwahlverfahren bestehen, wenn dieser Teil mit einer Gewichtung von 15 Prozent oder mehr in die Note für die Gesamtpfungsleistung einfließt.

§ 14 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungen unter Einsatz der Neuen Medien

(1) Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen; in Betracht kommen insbesondere Online-Prüfungen. Studienbegleitende Prüfungen können auch als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (beispielsweise als Online-Prüfung, im Wege einer Videokonferenz oder unter Einsatz des Shared Whiteboard).

(2) Die Einzelheiten zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 regelt die Prüfungskommission; §§ 9 bis 13 gelten entsprechend. Die Prüfungskommission hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere müssen eine

Identitätskontrolle der Kandidaten sowie die Einhaltung der an der Albert-Ludwigs-Universität üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen an der Theologischen Fakultät, Aufsichtsverpflichtung) gesichert sein.

§ 15 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Für die studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen) legt die Prüfungskommission Fristen fest, innerhalb derer die Anmeldung erfolgen muss, und gibt diese den Kandidaten rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

(2) Zu den studienbegleitenden Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Albert-Ludwigs-Universität im Magisterstudiengang Katholische Theologie – *Kirchliches Examen* immatrikuliert ist und sich zur Prüfung form- und fristgemäß angemeldet hat,
2. seinen Prüfungsanspruch im Magisterstudiengang im Fach Katholische Theologie noch nicht verloren hat,
3. sich nicht bereits im Magisterstudiengang im Fach Katholische Theologie in einem Prüfungsverfahren befindet und
4. das Vorliegen der für die jeweilige studienbegleitende Prüfung festgelegten Voraussetzungen nachweist.

(3) Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission. Sie kann die Entscheidung dem Vorsitzenden übertragen. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Entscheidung über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung ist dem Kandidaten mitzuteilen. Eine Ablehnung des Zulassungsantrags ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn der Kandidat zum Zeitpunkt des Erbringens der Prüfungsleistungen nicht mehr im Magisterstudiengang Katholische Theologie – *Kirchliches Examen* an der Albert-Ludwigs-Universität eingeschrieben oder aus wichtigem Grund beurlaubt ist.

(5) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 16 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt.

(2) Jede Prüfung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

- | | | | | |
|---|---|-------------------|---|---|
| 1 | = | sehr gut | = | eine hervorragende Leistung |
| 2 | = | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt |
| 3 | = | befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | = | ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | = | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Absenken der Note um 0,3 gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3.

(3) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder eine einzige Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Note des Moduls aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulteilprüfungen. Die Gewichtung der Modulteilprüfungen erfolgt nach der Anzahl der ECTS-Punkte für die einzelnen Modulteilprüfungen. Jede der einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. Bei der Berechnung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von	1,6 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von	2,6 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von	3,6 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt über	4,0	=	nicht ausreichend

§ 17 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Jeweils eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung aus der Orientierungsphase und aus der Vertiefungsphase kann zweimal wiederholt werden; dies gilt nicht für Orientierungsprüfungsleistungen.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist in dem auf die nicht bestandene studienbegleitende Prüfung folgenden Semester im Rahmen des gemäß Satz 3 festgesetzten Termins abzulegen. Zwischen der Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfung und der Wiederholungsprüfung muss in der Regel mindestens ein Monat liegen. Die Prüfungskommission legt im Benehmen mit den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen die Termine für Wiederholungsprüfungen fest und gibt diese den Kandidaten in geeigneter Form rechtzeitig bekannt; er kann die Entscheidung und Bekanntgabe auf den Vorsitzenden übertragen. In begründeten Fällen kann die Prüfungskommission auf Antrag des Kandidaten für die Wiederholungsprüfung einen anderen als den gemäß Satz 3 festgelegten Termin innerhalb des auf die nicht bestandene studienbegleitende Prüfung folgenden Semesters bestimmen.

(3) Wird die Frist für die Ablegung einer Wiederholungsprüfung versäumt, so erlöschen der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Magisterstudiengang Katholische Theologie – *Kirchliches Examen*, es sei denn der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten oder er hat von der Möglichkeit, die Prüfungsleistung ein zweites Mal zu wiederholen (Absatz 1 Satz 2), noch keinen Gebrauch gemacht.

(4) Die Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

§ 18 Orientierungsprüfung

(1) In der Orientierungsprüfung hat der Kandidat nachzuweisen, dass er sich die für den Magisterstudiengang Katholische Theologie – *Kirchliches Examen* grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat und somit den Anforderungen dieses Studiengangs voraussichtlich gerecht werden wird.

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die Modulteilprüfungen im Modul M 3 Einführung in die Systematische Theologie jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Die Orientierungsprüfung muss bis zum Ende des zweiten Fachsemesters bestanden sein. Wurden Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung nicht bestanden, können sie einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Werden die Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(4) Ist die Orientierungsprüfung bestanden, wird dem Kandidaten hierüber auf Antrag vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt. Die Bescheinigung wird unter dem Datum der Orientierungsprüfung ausgestellt und mit dem Dienstsiegel der Theologischen Fakultät versehen und ist von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 19 Zwischenprüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung weist der Kandidat nach, dass er die im ersten Studienabschnitt vermittelten Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, grundlegende theologische Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Orientierungsphase und einem Theologischen Hauptseminar aus dem Modul M 15 Schwerpunktstudium I. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen erbracht wurden.

(3) Die für die Zwischenprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen sind bis zum Ende des vierten Fachsemesters zu erbringen. Werden sie nicht spätestens bis zum Ende des siebten Fachsemesters erbracht,

so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten.

(4) Ist die Zwischenprüfung bestanden, wird eine Zwischenprüfungsnote gebildet. Die Zwischenprüfungsnote ist das arithmetische Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Modulnoten. § 16 Absatz 3 Satz 5 und Absatz 4 gelten entsprechend.

§ 20 Zwischenprüfungszeugnis

(1) Aufgrund der bestandenen Zwischenprüfung erhält der Kandidat ein Zwischenprüfungszeugnis, das die Zwischenprüfungsnote (einschließlich Dezimalnote) ausweist. Das Zwischenprüfungszeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung und wird von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Siegel des Erzbischöflichen Ordinariats versehen.

(2) Dem Zwischenprüfungszeugnis wird eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) beigelegt. Die Leistungsübersicht enthält die folgenden Angaben:

1. die im Laufe des ersten Studienabschnitts belegten Module und ihre Kompetenzen,
2. die Modulnoten,
3. die Gesamtzahl der erworbenen ECTS-Punkte.

§ 21 Zulassung und Anmeldung zur Magisterarbeit

(1) Die Zulassung zur Magisterarbeit setzt voraus, dass der Kandidat

1. an der Albert-Ludwigs-Universität im Magisterstudiengang Katholische Theologie – *Kirchliches Examen* immatrikuliert ist und form- und fristgerecht die Zulassung zur Magisterarbeit beantragt hat,
2. im zweiten Studienabschnitt mindestens 50 ECTS-Punkte erworben hat,
3. im Magisterstudiengang im Fach Katholische Theologie seinen/ihren Prüfungsanspruch noch nicht verloren und keine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat und
4. sich nicht an einer anderen Hochschule im Magisterprüfungsverfahren dieses oder eines äquivalenten Studiengangs befindet.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterarbeit ist von dem Kandidaten schriftlich bei der Prüfungskommission zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise, dass der Kandidat die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt, und
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat im Magisterstudiengang im Fach Katholische Theologie bereits eine Magisterprüfung nicht bestanden hat und/oder sich derzeit in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission. Sie kann die Entscheidung dem Vorsitzenden übertragen. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Dem Kandidaten ist die Entscheidung über die Zulassung innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn der Kandidat zum Zeitpunkt der Bearbeitung und Bewertung der Magisterarbeit nicht mehr im Magisterstudiengang Katholische Theologie – *Kirchliches Examen* an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert oder aus wichtigem Grund beurlaubt ist.

(5) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 22 Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, in der der Kandidat zeigen soll, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle theologische Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse adäquat darzustellen.

(2) Gruppenarbeiten sind nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung der Prüfungskommission zulässig. Der individuelle Beitrag muss in jedem Fall klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar sein.

(3) Die Bearbeitungszeit der Magisterarbeit beträgt fünf Monate. Für die Magisterarbeit werden 20 ECTS-Punkte vergeben. Themenstellung und Betreuung sind auf die Bearbeitungszeit abzustellen. In begründeten Fällen kann die Prüfungskommission auf Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängern. Die Prüfungskommission kann die Entscheidung dem Vorsitzenden übertragen.

(4) Das Thema der Magisterarbeit wird von einem Prüfer/einer Prüferin gemäß § 31 Absatz 1 Satz 2 gestellt. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für die Auswahl des Themas und des Betreuers/der Betreuerin Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch auf Bestellung eines bestimmten Betreuers/einer bestimmten Betreuerin besteht nicht. Der Prüfer/Die Prüferin meldet den Themenvorschlag der Prüfungskommission; durch die Meldung besteht die Verpflichtung zur Betreuung der Magisterarbeit. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende der Prüfungskommission dafür, dass der Kandidat spätestens vier Wochen nach Antragstellung ein Thema erhält. Das Thema der Magisterarbeit wird von der Prüfungskommission vergeben. Die Ausgabe des Themas an den Kandidaten unter Einschluss der Angabe des Abgabetermins erfolgt zusammen mit dem Bescheid über die Zulassung zur Magisterarbeit. Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe der Magisterarbeit sind aktenkundig zu machen.

(5) Das Thema der Magisterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und an den Kandidaten auszugeben.

(6) Die Magisterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Prüfungskommission kann auf Antrag des Kandidaten die Abfassung der Magisterarbeit in einer anderen Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist. Der Antrag ist zusammen mit einer Stellungnahme des/der vorgesehenen Erstgutachters/Erstgutachterin spätestens mit dem Zulassungsantrag einzureichen. Ist die Magisterarbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(7) Der Kandidat hat die Magisterarbeit fristgemäß (Absatz 4 Satz 7) in gedruckter und gebundener Form in zweifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf einem gängigen Datenträgersystem (beispielsweise CD oder DVD) beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Einreichung auf dem Postweg obliegt der Nachweis der Aufgabe zur Post dem Kandidaten; als Zeitpunkt der Einreichung gilt das Datum des Poststempels. Die Arbeit muss durchgehend paginiert sein und soll im Textteil einen Umfang von 200.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) nicht überschreiten. Bei der Einreichung hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass

1. er die eingereichte Magisterarbeit selbständig verfasst hat,
2. er keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,
3. die eingereichte Magisterarbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens ist bzw. gewesen ist.

Reicht der Kandidat die Magisterarbeit nicht fristgemäß ein, gilt diese als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; es sei denn, er hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag des Kandidaten.

(8) Die Magisterarbeit wird innerhalb von zehn Wochen von zwei Prüfern/Prüferinnen gemäß § 31 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Von diesen ist einer/eine der Betreuer/die Betreuerin der Magisterarbeit, der/die andere Prüfer/Prüferin wird von der Prüfungskommission bestellt. Die Prüfer/Prüferinnen bewerten die Magisterarbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 16 Absatz 2 genannten Noten. Die Note der Magisterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen; dabei gilt § 16 Absatz 3 Satz 5 entsprechend. Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer/Prüferinnen um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so bestimmt die Prüfungskommission einen dritten Prüfer/eine dritte Prüferin gemäß § 31 Absatz 1 Satz 2; die Prüfungskommission setzt sodann im Rahmen der vorliegenden Bewertungen der Prüfer/Prüferinnen die Note fest.

§ 23 Mündliche Magisterprüfung

(1) Die mündliche Magisterprüfung hat einen Leistungsumfang von 10 ECTS-Punkten. Sie besteht aus vier mündlichen Einzelprüfungen von je 30 Minuten Dauer.

(2) Für jede der vier mündlichen Einzelprüfungen wählt der Kandidat je zwei der in § 6 Absatz 2 genannten Fächer. Die jeweiligen Fachvertreter/Fachvertreterinnen stellen ein für beide Fächer relevantes theologisches Thema, das von dem Kandidaten für die mündliche Prüfung in interdisziplinärer Perspektive vorzubereiten ist; § 31 Absatz 1 bleibt unberührt. Dem Kandidaten ist jeweils Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Auf Antrag sorgt die Prüfungskommission dafür, dass der Kandidat spätestens vier Wochen nach Antragstellung Themen für die mündliche Magisterprüfung erhält.

(3) Bei der Auswahl der Fächer für die vier mündlichen Einzelprüfungen müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Jedes Fach darf nur für eine mündliche Einzelprüfung gewählt werden. Es ist jedoch zulässig, dass relevante Aspekte des Fachs auch in anderen mündlichen Einzelprüfungen berührt werden.
2. Es ist mindestens eines der beiden Fächer Alttestamentliche Literatur und Exegese bzw. Neutestamentliche Literatur und Exegese zu wählen.
3. Aus jeder Fächergruppe müssen mindestens zwei und dürfen höchstens drei Fächer gewählt werden.
4. Das Fach, in dem die Magisterarbeit angefertigt wurde, darf nicht gewählt werden.

Die Fächerkombinationen für jede mündliche Einzelprüfung können beliebig gewählt werden. Die beteiligten Fachvertreter/Fachvertreterinnen haben das Recht, eine Fächerkombination abzulehnen, wenn sie eine sinnvolle Themenstellung nicht für möglich halten.

(4) Die von den Fachvertretern/Fachvertreterinnen gestellten Themen der mündlichen Einzelprüfungen werden durch die Prüfungskommission vergeben und sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat beantragt die Vergabe der Prüfungsthemen anlässlich seiner Anmeldung zur mündlichen Magisterprüfung gemäß § 24 Absatz 3. Das Prüfungsamt informiert den Kandidaten innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung schriftlich über die Themenvergabe.

(5) Die mündlichen Einzelprüfungen werden von den beiden jeweils beteiligten Fachvertretern/Fachvertreterinnen abgenommen. Der Erzbischof von Freiburg oder ein von ihm bestellter Vertreter/eine von ihm bestellte Vertreterin kann an den mündlichen Einzelprüfungen als Zuhörer/Zuhörerin teilnehmen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission lädt rechtzeitig dazu ein.

(6) Die Note jeder mündlichen Einzelprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüfer/Prüferinnen gemäß § 16 Absatz 2. § 16 Absatz 3 Satz 5 und Absatz 4 gelten entsprechend.

(7) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Einzelprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den beiden Prüfern/Prüferinnen zu unterzeichnen und unverzüglich an das Prüfungsamt zu übermitteln. Das Ergebnis der mündlichen Einzelprüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Einzelprüfung bekanntzugeben.

(8) Kandidaten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können bei den mündlichen Einzelprüfungen Magisterprüfung nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigem Grund oder auf Antrag des Prüflings sind studentische Zuhörer auszuschließen.

§ 24 Zeitpunkt der mündlichen Magisterprüfung

- (1) Die mündliche Magisterprüfung kann nur ablegen, wer die Magisterarbeit bestanden hat.
- (2) Alle vier Einzelprüfungen der mündlichen Magisterprüfung sind innerhalb eines Prüfungszeitraums von zwei Wochen abzulegen. Die Prüfungstermine werden von der Prüfungskommission festgelegt und den Kandidaten mindestens drei Monate im Voraus in geeigneter Form bekanntgegeben. Die Prüfungskommission kann die Festlegung und Bekanntgabe der Prüfungstermine auf den Vorsitzenden übertragen.
- (3) Der Anmeldung zur mündlichen Magisterprüfung kann frühestens zum Zeitpunkt der Abgabe der Magisterarbeit erfolgen. Sie muss spätestens sechs Wochen vor dem ersten Prüfungstermin erfolgen.
- (4) Über die Zulassung zur mündlichen Magisterprüfung entscheidet die Prüfungskommission. Sie kann die Entscheidung dem Vorsitzenden übertragen. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die Magisterarbeit nicht bestanden ist. Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen und im Fall der Ablehnung mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25 Wiederholung der Magisterarbeit und der mündlichen Magisterprüfung

- (1) Eine Magisterarbeit, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides bei der Prüfungskommission gestellt werden. Bei Ver-

säumnis der Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(2) Eine Rückgabe des Themas der Magisterarbeit im Wiederholungsversuch ist zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung der nicht bestandenen Magisterarbeit von der Möglichkeit der Rückgabe des Themas keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Eine mündliche Magisterprüfung, die in einer oder mehreren Einzelprüfungen mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Prüfungskommission gestellt werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Wurde lediglich eine mündliche Einzelprüfung nicht bestanden, muss nur diese wiederholt werden. Dazu ist mit den Prüfern/Prüferinnen dieser Einzelprüfung ein neues Prüfungsthema zu vereinbaren. Wurden mehr als eine mündliche Einzelprüfung nicht bestanden, ist die gesamte mündliche Magisterprüfung zu wiederholen. Es ist dem Kandidaten freigestellt, nach Maßgabe von § 23 Absatz 2 und 3 neue Fächerkombinationen zu wählen. In jedem Fall sind für alle vier mündlichen Einzelprüfungen neue Themen zu stellen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Magisterarbeit oder einer bestandenen mündlichen Magisterprüfung ist nicht zulässig.

§ 26 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen, der Magisterarbeit und der mündlichen Magisterprüfung

(1) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und wenn in allen Komponenten des betreffenden Moduls die vorgesehenen ECTS-Punkte erworben wurden. Eine Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und wenn in der zugehörigen Lehrveranstaltung alle für den Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte erforderlichen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) Die Magisterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die mündliche Magisterprüfung ist bestanden, wenn jede der vier mündlichen Einzelprüfungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Ist eine Prüfungsleistung der Magisterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die Prüfungskommission dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann und ob für die Wiederholungsprüfung eine erneute Anmeldung erforderlich ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Modulprüfungen sind endgültig nicht bestanden, wenn der Kandidat keine der Wiederholungsprüfungen bestanden hat. In der Folge erlischt die Zulassung für den Magisterstudiengang Katholische Theologie – *Kirchliches Examen*. Besteht der Kandidat die Wiederholung der Magisterarbeit oder der mündlichen Magisterprüfung nicht, so gilt Satz 2 entsprechend.

§ 27 Bildung der Gesamtnote der Magisterprüfung

(1) Die Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts ergibt sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Module des ersten Studienabschnitts. § 16 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.

(2) Die Gesamtnote des zweiten Studienabschnitts (Abschlussprüfung) ergibt sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten arithmetischen Mittel der Note der Magisterarbeit, der Note der mündlichen Magisterprüfung und der Noten der übrigen Module des zweiten Studienabschnitts. § 16 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) Die Gesamtnote der Magisterprüfung ist das arithmetische Mittel der sechsfach gewichteten Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts gemäß Absatz 1 und der vierfach gewichteten Gesamtnote der Abschlussprüfung gemäß Absatz 2. § 16 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 28 Urkunde und Zeugnis

(1) Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung erhält der Kandidat eine Urkunde, in der die Verleihung des kanonischen akademischen Grades eines Magister Theologiae (Mag. theol.) beurkundet wird. Die Urkunde wird vom Generalvikar der Erzdiözese Freiburg und von dem Vorsitzenden der Prüfungskom-

mission unterzeichnet und mit dem Siegel des Erzbischöflichen Ordinariats versehen. Sie trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung.

(2) Der akademische Grad eines Magister Theologiae darf erst nach Aushändigung der Magisterurkunde geführt werden.

(3) Gleichzeitig mit der Magisterurkunde erhält der Kandidat ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Magisterarbeit, die Note der Abschlussprüfung und die Gesamtnote der Magisterprüfung einschließlich Dezimalnote ausweist. Das Zeugnis trägt das Datum der Magisterurkunde und wird vom Generalvikar der Erzdiözese Freiburg und von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Siegel des Erzbischöflichen Ordinariats versehen.

(4) Das Prüfungsamt stellt zusätzlich zum Zeugnis eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) aus, die alle im Laufe des Magisterstudiums belegten Module, die zugehörigen Modulabschluss-, und Modulteilprüfungen sowie Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Noten und ECTS-Punkte ausweist.

(5) Das Prüfungsamt stellt außerdem ein Diploma Supplement aus. Dieses enthält neben Angaben zur Person des Kandidaten Informationen über Art und Ebene des Abschlusses, den Status der Albert-Ludwigs-Universität sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm des Magisterstudiengangs Katholische Theologie – *Kirchliches Examen*. Das Diploma Supplement wird unter Bezugnahme auf die Originaldokumente, auf die es sich bezieht, ausgestellt. Im letzten Abschnitt enthält das Diploma Supplement einen einheitlichen Text mit Angaben zum deutschen Hochschulsystem.

§ 29 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen der Magisterprüfung

(1) Kandidaten, die ihre Magisterprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Hat der Kandidat seine Magisterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, in der die bestandenen Prüfungen und die erbrachten Studienleistungen sowie die zugeordneten ECTS-Punkte und Noten ausgewiesen sind und das endgültige Nichtbestehen der Magisterprüfung festgestellt wird.

III. Prüfungsorgane und Durchführung der Prüfungen

§ 30 Prüfungskommission

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist eine Prüfungskommission zuständig. Sie achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden, und trifft nach Maßgabe der Prüfungsordnung die erforderlichen Entscheidungen. Die Prüfungskommission wird bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch das Prüfungsamt der Theologischen Fakultät und den Rektor der Studienbegleitung unterstützt. Sie berichtet der Studienkommission der Theologischen Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung dieser Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungskommission für das Kirchliche Examen gehören an:

1. der zuständige Vertreter des Erzbischöflichen Ordinariats;
2. die Dekanin/der Dekan der Theologischen Fakultät;
3. die Studiendekanin/der Studiendekan der Theologischen Fakultät;
4. der Regens des Erzbischöflichen Priesterseminars;
5. der Rektor der Studienbegleitung des Erzbischöflichen Priesterseminars.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter/Stellvertreterin werden aus den Mitgliedern der Prüfungskommission vom Erzbischof bestellt.

(3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. von dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin den Ausschlag. Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nichtöffentlich. Beschlüsse der Prüfungskommission können außer in Sitzungen auch schriftlich, durch Telefax, per E-Mail oder in sonstiger Weise gefasst werden, wenn sich die Mitglieder der Prüfungskommission mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

- (4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission führt die laufenden Geschäfte und vertritt sie nach außen. Er ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle der Prüfungskommission allein zu treffen; hierüber hat er die Prüfungskommission unverzüglich zu informieren.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 31 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

- (1) Prüfer/Prüferinnen können nur Personen sein, die prüfungsberechtigt sind. Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und akademische Mitarbeiter/akademische Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Die Beisitzer/Beisitzerinnen müssen sachkundige Personen sein, die mindestens den Magisterstudiengang im Fach Katholische Theologie erfolgreich absolviert haben oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen. An erster Stelle werden hierbei die Vorsteher des Erzbischöflichen Priesterseminars angefragt. Ist diesen der Prüfungsbeisitz zu den festgelegten Terminen nicht möglich, kann der Beisitz auch von anderen Personen mit den oben genannten Qualifikationen wahrgenommen werden.
- (2) Die Prüfungskommission bestellt die Prüfer/Prüferinnen. Sie kann die Bestellung der Prüfer/Prüferinnen dem Vorsitzenden übertragen. Der Rektor der Studienbegleitung bestellt die Beisitzer/Beisitzerinnen.
- (3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht werden, ist vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 1 Prüfer/Prüferin der Leiter/die Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung.
- (4) Die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 32 Anerkennung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland erbracht wurden, werden anerkannt, soweit sie gleichwertig sind. Anerkannt werden auch Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Albert-Ludwigs-Universität oder an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland erbracht wurden, soweit sie gleichwertig sind.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden staatlich anerkannten Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit diese Fernstudieneinheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums gleichwertig ist.
- (3) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit sie gleichwertig sind.
- (4) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denen des Magisterstudiengangs Katholische Theologie – *Kirchliches Examen* an der Albert-Ludwigs-Universität im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 16 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung in der Leistungsübersicht (Transcript of Records) ist zulässig.
- (6) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Kandidat hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Auf Antrag des Kandidaten werden am Sprachlehrinstitut der Albert-Ludwigs-Universität erfolgreich absolvierte Sprachkurse des Kurstyps 1 bei Gleichwertigkeit im Sinne von Absatz 4 Satz 1 und 2 anerkannt.

(8) Die Anerkennung von Teilen der Magisterprüfung ist zu versagen, wenn mehr als zwei Drittel aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder mehr als zwei Drittel der erforderlichen ECTS-Punkte oder die Magisterarbeit oder die mündliche Magisterprüfung anerkannt werden sollen.

(9) Die im Rahmen des Praxissemesters erbrachten Leistungen werden in den Modulen M 15 Schwerpunktstudium I und M 23 Schwerpunktstudium II angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet die Prüfungskommission. Bei der Anrechnung der praktischen Tätigkeiten sind § 6 Absatz 7 und 9 zu beachten.

§ 33 Rücktritt von Prüfungen

(1) Ist ein Kandidat wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, eine Prüfung fristgemäß abzulegen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist von dem Kandidaten unter Angabe des Rücktrittsgrundes und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich bei der Prüfungskommission zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, beizufügen. In begründeten Fällen kann die Prüfungskommission die Vorlage eines ärztlichen Attests eines/einer durch ihn benannten Arztes/Ärztin verlangen. Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt der Prüfungsunfähigkeit bereits einzelne Prüfungsleistungen erbracht worden sind, aufgrund deren Ergebnisse die Prüfung insgesamt nicht mehr bestanden werden kann.

(2) Bleibt ein Kandidat der Prüfung fern, gilt dies als Rücktritt von der Prüfung.

(3) Wird der Rücktritt von der Prüfungskommission genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 34 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung oder einer Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf einen Prüfer/eine Prüferin zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. als „nicht bestanden“ bewertet. Als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungen und Studienleistungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach der Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. Verweigert er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird die Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Stört ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins kann er von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.

(4) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen gemäß Absatz 1 oder 3 kann die Prüfungskommission den Kandidaten von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen. In minder schweren Fällen kann die Note der Prüfungsleistung oder der Studienleistung herabgesetzt oder von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

(5) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung von der Prüfungskommission zurückgenommen und die in Absatz 1 Satz 1 genannte Maßnahme getroffen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

§ 35 Nachteilsausgleich

(1) Bei prüfungsunabhängigen nicht nur vorübergehenden oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen eines Kandidaten, die die Erbringung von Prüfungsleistungen erschweren, kann die Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen treffen; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Als Ausgleichsmaßnahmen können bei schriftlichen Prüfungen

insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.

(2) Vor der Entscheidung der Prüfungskommission nach Absatz 1 ist in strittigen Fällen mit Einverständnis des Kandidaten der/die Behindertenbeauftragte bzw. eine andere sachverständige Person anzuhören.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Prüfung oder spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu stellen. Die Beeinträchtigung ist von dem Kandidaten darzulegen und durch ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen.

(4) Im Falle der Erschwerung der Erbringung von Studienleistungen aufgrund nicht nur vorübergehender oder chronischer gesundheitlicher Beeinträchtigungen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 36 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfristen

(1) Nach Abschluss der Magisterprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Magisterarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Magisterprüfung gewährt. Im Übrigen wird dem Kandidaten auf Antrag innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses von Studienleistungen, studienbegleitenden Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt Einsicht in die ihn betreffenden diesbezüglichen Prüfungsunterlagen gewährt.

(2) Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. Die Grundakte, die aus Abschriften der Magisterurkunde, des Magisterzeugnisses, des Diploma Supplements und der Leistungsübersicht (Transcript of Records) besteht, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt. Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Studiengang Magister Theologiae – *Kirchliches Examen* vom 22.10.2009 und die Praktikumsordnung für den Studiengang Magister Theologiae – *Kirchliches Examen* vom 22.10.2009 außer Kraft.

(2) Kandidaten, die bereits vor dem 1. Juli 2011 im Studiengang Magister Theologiae – *Kirchliches Examen* an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert waren, setzen ihr Studium nach der Prüfungsordnung für den Studiengang Magister Theologiae – *Kirchliches Examen* vom 22.10.2009 in Verbindung mit der Praktikumsordnung für den Studiengang Magister Theologiae – *Kirchliches Examen* vom 22.10.2009 fort. Sie können auch erklären, dass sie ihr Studium auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung fortsetzen wollen. Eine solche Erklärung muss in schriftlicher Form bis spätestens zum 30. Juni 2012 gegenüber der Prüfungskommission erfolgen und ist unwiderruflich.

Freiburg, den 28. Juni 2011



Dr. Robert Zollitsch
Erzbischof